

# Hausordnung

(Stand 10.07.2024)

## Präambel

Gemäß Art. 6 Abs. 1 des Aufnahmegesetzes (AufnG) betreibt das Landratsamt Cham als Staatsbehörde die dezentrale Unterkunft für Asylbewerber und gewährleistet die Unterbringung für die dort wohnpflichtigen Personen.

Für die Dauer des Aufenthalts in der Einrichtung wird ein öffentlich-rechtliches Nutzungsverhältnis zwischen dem Freistaat Bayern und den untergebrachten Personen begründet.

Das Landratsamt Cham legt die Modalitäten dieses öffentlich-rechtlichen Nutzungsverhältnisses in der Hausordnung fest und ist berechtigt, gegenüber den Nutzerinnen und Nutzern Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, soweit diese erforderlich sind, um die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung zu gewährleisten.

Die Hausordnung regelt das Zusammenleben in der Unterkunft.

In der Unterkunft wird besonderer Wert auf die Achtung der Grund- und Menschenrechte, sowie auf ein friedliches und respektvolles Zusammenleben gelegt. Jegliche Form von Gewalt und Diskriminierung wird nicht geduldet. Das für die Einrichtung entwickelte Gewaltschutzkonzept soll den Schutz aller untergebrachten Personen, speziell besonders schutzbedürftiger Personengruppen, innerhalb der Einrichtung gewährleisten.

## § 1

### Geltungsbereich

- (1) Diese Hausordnung gilt auf dem gesamten Gelände der dezentralen Unterkunft. Sie richtet sich an alle untergebrachten Personen sowie Besucherinnen und Besucher der dezentralen Unterkunft. Das Hausrecht erstreckt sich auf alle Gebäude und das gesamte Gelände der dezentralen Unterkunft.
- (2) Ebenso haben sich sonstige Personen (z. B. Ehrenamtliche, Rechtsanwälte etc.) die sich in der Unterkunft aufhalten an die Regelungen dieser Hausordnung zu halten.

## § 2

### Träger der Unterkunft, Hausrecht

- (1) Träger der dezentralen Unterkunft ist der Freistaat Bayern, vertreten durch das Landratsamt Cham. Das Landratsamt Cham ist Inhaber des Hausrechts.
- (2) Die Ausübung des Hausrechts ist den Mitarbeitern der Unterkunftsverwaltung (im Folgenden „Verwaltungspersonal“) übertragen. In Ausübung des Hausrechts kann das Verwaltungspersonal insbesondere Zimmer zuweisen, Verlegungen vornehmen, Taschen- sowie anlassbezogene Zugangs- und Zimmerkontrollen durchführen, Personen aus der Unterkunft weisen und Hausverbote erteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen untergebrachten Personen und Unklarheiten über vorgenannte Punkte entscheidet der zuständige Unterkunftsverwalter.

### **§ 3** **Untergebrachte Personen**

- (1) Untergebrachte Personen sind alle Personen, die dieser Unterkunft zugewiesen und aufgenommen wurden.
- (2) Die untergebrachten Personen sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme verpflichtet. Sie haben sich so zu verhalten, dass andere weder gefährdet noch geschädigt oder belästigt werden.
- (3) Die untergebrachten Personen haben den Anweisungen, die das Verwaltungspersonal oder ein etwaig beauftragter Sicherheitsdienst in Ausübung ihrer Ordnungs- und Sicherheitsaufgaben vornehmen, Folge zu leisten.
- (4) Es werden regelmäßige Anwesenheitskontrollen durchgeführt. Bei mehr als 1-wöchiger unberechtigter Abwesenheit – also ohne Abwesenheitsmitteilung an das Verwaltungspersonal – gilt eine Person als untergetaucht. Es erfolgt eine Ausschreibung zur Aufenthaltsermittlung (§ 66 Asylgesetz). Damit kann eine Kürzung bzw. ggf. Einstellung der Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz verbunden sein.

### **§ 4** **Betreten der Einrichtung**

- (1) Die dezentrale Unterkunft ist keine allgemein zugängliche öffentliche Einrichtung. Zugang zum Gebäude erhalten nur berechtigte Personen. Zutrittsberechtigt sind neben dem Zoll, Rettungsdiensten, der Feuerwehr, der Polizei und anderen Sicherheitsbehörden im Einsatz grundsätzlich nur untergebrachte Personen und das Verwaltungspersonal.
- (2) Zutrittsberechtigt sind ferner die von der Unterkunftsleitung zugelassenen Flüchtlings- und Integrationsberatungen sowie andere freigemeinnützige Träger oder Ehrenamtliche, die Unterstützungsleistungen (z. B. Kinderbetreuungs-, Freizeit- und Bildungsangebote) erbringen.
- (3) Kurzfristig in der Unterkunft Beschäftigten (insbesondere Handwerkern, Lieferanten) ist – in Absprache mit der Unterkunftsverwaltung – der Zugang gewährt.
- (4) Besucherinnen und Besuchern (z. B. Angehörigen, Ehrenamtlichen soweit sie nicht schon von Abs. 2 erfasst sind) ist der Zutritt zur dezentralen Unterkunft nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Verwaltungspersonals gestattet. Besucherinnen und Besuchern ist es grundsätzlich nicht gestattet, in der Einrichtung zu übernachten.
- (5) Personen, die die Einrichtung zum Abschluss von Verträgen bzw. Abonnements, zur Werbung von Mitgliedern, zu missionarischen, politischen Tätigkeiten betreten wollen, ist der Zutritt untersagt. Dies gilt grundsätzlich auch für Personen, die Waren verkaufen, entgeltliche Dienste anbieten oder Werbung betreiben. Etwas anderes gilt, wenn das Verwaltungspersonal den Verkauf oder die Dienstleistung beauftragt oder vorab genehmigt hat. Zuwiderhandlungen werden strafrechtlich verfolgt. Die untergebrachten Personen sind verpflichtet, solche Personen dem Verwaltungspersonal unverzüglich zu melden.
- (6) Das Betreten der dezentralen Unterkunft durch Vertreterinnen und Vertreter der Medien zum Zwecke öffentlicher Berichterstattung ist nur mit Genehmigung des Landratsamt Cham zulässig.  
Das Fotografieren und Filmen im direkten Umfeld der dezentralen Unterkunft (im Garten,

im Hof etc.) sowie in der Unterkunft bedarf der Genehmigung des Landratsamt Cham, soweit es sich nicht ausschließlich um Privataufnahmen ohne Veröffentlichungsabsicht handelt. Die Persönlichkeitsrechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild, sind in jedem Fall zu wahren.

## **§ 5**

### **Zuteilung und Ausstattung der Zimmer, Zimmerschlüssel**

- (1) Die Zimmer werden durch das Verwaltungspersonal zugeteilt. Die untergebrachten Personen haben keinen Anspruch auf die Zuteilung eines bestimmten Zimmers. Alleinstehende haben keinen Anspruch auf Zuteilung eines Einzelzimmers. Das Verwaltungspersonal hat jederzeit das Recht, aus organisatorischen oder anderen sachlichen Gründen, insbesondere zur Kapazitätsauslastung, zur Vermeidung oder Beilegung von Konfliktsituationen oder aus Infektionsschutzgründen, Verlegungen innerhalb der Unterkunft oder in andere Unterkünfte anzuordnen.
- (2) Personen, denen besonderer Schutz zuteilwerden muss, soll nach Möglichkeit ein hierfür besonders geeignetes Zimmer zugeteilt werden. Medizinische Gesichtspunkte sind soweit als möglich zu berücksichtigen.
- (3) Die zur Verfügung gestellten Einrichtungsgegenstände sind entweder Eigentum des Vermieters der dezentralen Unterkunft oder des Freistaats Bayern. Sie sind pfleglich zu behandeln und dürfen nur nach vorheriger Erlaubnis der Einrichtungsleitung von den hierfür vorgesehenen Plätzen bzw. aus den Zimmern entfernt werden. Bei Schäden oder Verlust haften die Schadensverursachenden, wenn sie den Schaden mindestens fahrlässig verursacht haben.
- (4) Die Zimmer sind mit einem Schließsystem versehen. Jede Bewohnerin bzw. jeder Bewohner eines Zimmers erhält einen Schlüssel für das zugewiesene Zimmer. Ein Generalschlüssel für alle Zimmer ist beim Verwaltungspersonal hinterlegt. Die Schlüssel sind sorgfältig aufzubewahren und bei Verlust ist sofort Meldung beim Verwaltungspersonal zu machen.
- (5) Bei Auszug aus der dezentralen Unterkunft haben die untergebrachten Personen alle zur Verfügung gestellten Gegenstände an die Unterkunftsverwaltung zurückzugeben. Ausgenommen sind Gegenstände, die zum Verbrauch oder Verbleib ausgehändigt wurden. Das Zimmer, insbesondere das Bett und die Spinde sind in einem sauberen Zustand zu übergeben. Eigenes Mobiliar bzw. eigene sonstige und alle persönlichen Gegenstände sind auf eigene Kosten zu entfernen. Persönliche Gegenstände, die nicht innerhalb von 7 Tagen nach dem Auszug abgeholt werden, können auf Kosten der ehemaligen Besitzerin bzw. des ehemaligen Besitzers entsorgt werden.
- (6) Die untergebrachten Personen haben selbst auf ihre persönlichen Gegenstände zu achten. Eine Haftung des Freistaats Bayern bei Verlust oder Diebstahl ist, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verwaltungspersonals oder anderer Beschäftigter des Landratsamtes Cham, ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Benutzung und Pflege der Zimmer und der Gemeinschaftsanlagen, Hygiene**

- (1) Personen die sich in der Unterkunft aufhalten sowie die untergebrachten Personen sind verpflichtet, ihre Zimmer und ihnen direkt zugewiesene Sanitärbereiche zu reinigen, sowie die benutzten Gebäudeteile, Einrichtungen und Anlagen sauber zu halten und zu schonen.

- (2) Hauseingangstüren und Brandschutztüren sind stets geschlossen zu halten (kein „Aufkeilen“ oder Ähnliches).
- (3) Jeder unnütze Verbrauch von Wasser, Strom und Heizung ist zu vermeiden.
- (4) Bei Eintritt von Kälte sind die untergebrachten Personen verpflichtet, Vorkehrungen zum Schutz gegen Frostschäden zu treffen. Bei Schneefall, Regen und Sturm sind Treppenhaus-, Bad-, Toiletten- und Zimmerfenster geschlossen zu halten. Die Verpflichtung zum Schließen der Fenster in Treppenhäusern, Sanitärräumen, Toiletten und Zimmern trifft in erster Linie die untergebrachten Personen sowie die Nutzerinnen und Nutzer des jeweiligen Gebäudes.
- (5) Die Bewohner sind – vor allem in der kalten Jahreszeit – verpflichtet, alle benutzten Räume mindestens dreimal täglich stoß zu lüften. Während dieser Zeit sind die Heizkörper abzuschalten.
- (6) Das Aufbewahren von verderblichen Speisen in den Bewohnerzimmern bzw. auf den Fensterbrettern sowie von Getränken auf den Fensterbrettern ist verboten. Ausgenommen ist die Aufbewahrung in Kühlschränken, soweit sich solche in den Zimmern der untergebrachten Personen befinden.
- (7) Das Aufstellen von zusätzlichem Mobiliar ist nicht gestattet. Ausnahmen kann die Unterkunftsleitung zulassen, wenn insbesondere die Belegkapazität und der Brandschutz nicht beeinträchtigt wird und keine Gefahren für die Unterkunft und die sich in der Unterkunft aufhaltenden Personen entstehen.
- (8) Das Abstellen von Kinderwägen und sperrigen Gegenständen (Kisten, sperriges Reisegepäck, usw.) auf Gehwegen, in Hausfluren, Vorplätzen und Treppenhäusern ist verboten. Fahrräder und Kinderwägen dürfen nur in den dafür vorgesehenen Bereichen abgestellt werden. Bei Zuwiderhandlung kann die Einrichtungsleitung die Fahrräder entfernen bzw. - sofern erforderlich - eine kostenpflichtige Entfernung zu Lasten des Eigentümers bzw. Verursachers veranlassen.
- (9) Das Abstellen und insbesondere das Aufladen von Elektrofahrrädern und Elektrorollern in den Zimmern ist strikt verboten. Die Elektrofahrräder und Elektroroller sind in den dafür vorgesehenen Bereichen abzustellen.
- (10) Das Kochen ist ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen (= Küchen) gestattet.
- (11) Grillen ist in der Unterkunft und im direkten Umfeld der Unterkunft verboten.
- (12) Das Kochen über offenem Feuer ist in der Unterkunft sowie im direkten Umfeld der Unterkunft ausnahmslos verboten.
- (13) Das Beschmieren und Bemalen der Gebäude sowie Möbel und sonstigem Zubehör ist verboten.
- (14) Eigenmächtige bauliche oder technische Veränderungen z. B. an Heizungs-, Sanitär-, und Elektroanlagen in den Zimmern bzw. Gebäuden sind verboten. Es dürfen keinerlei An- oder Umbaumaßnahmen durchgeführt werden, insbesondere dürfen keine Dach- und Fensterantennen sowie Satellitenschüsseln angebracht werden. Außerdem ist es verboten, Löcher für Kabeldurchführungen in Mauern, Fenster- und Türstöcke zu bohren sowie Nägel o. ä. in Wände, Türen und Fensterrahmen einzuschlagen.

- (15) Dem Verwaltungspersonal bzw. dem Sicherheitsdienst sind insbesondere unverzüglich zu melden:
- Feuergefahr, Brände,
  - ansteckende Krankheiten,
  - Auftreten von Ungeziefer,
  - Schäden an und in den Gebäuden und Einrichtungsgegenständen (insbesondere auch Schimmelbildung),
  - in der dezentralen Unterkunft begangene strafbare Handlungen, insbesondere Diebstahl und Sachbeschädigung und
  - sonstige wichtige Vorkommnisse, aus denen auf eine drohende Gefährdung der Sicherheit und Ordnung geschlossen werden kann.
- (16) Veränderungen an den Schlössern und Sicherheitsvorrichtungen aller Art, insbesondere Brandmelder durch die untergebrachten Personen, die nicht damit beauftragt wurden, sind verboten.
- (17) Die Unterkunftsleitung kann einzelne Personen oder Personengruppen von der Benutzung bestimmter Gemeinschaftseinrichtungen ausschließen.

## **§ 7 Brandschutz**

- (1) Die feuerpolizeilichen Vorschriften und Bestimmungen der Brandschutzordnung (siehe Aushang) sind zu beachten. Bei Feueralarm, auch Probealarm, sind die Gebäude unverzüglich zu verlassen, die Sammelpunkte aufzusuchen und den Anweisungen des Verwaltungspersonals bzw. des Sicherheitsdienstes Folge zu leisten. Darüber hinaus setzt der Unterkunftsträger Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer ein und regelt eventuelle Maßnahmen. Auch den Anweisungen der Brandschutzhelferinnen und Brandschutzhelfer ist Folge zu leisten.
- (2) Notausgänge, Fluchtwege, Treppenhäuser und Hausflure sind stets freizuhalten, Brandschutztüren sind stets verschlossen zu halten.
- (3) Das eigenmächtige Aufstellen bzw. die Inbetriebnahme elektrischer Heiz-, Kühl-, Fernseh-, Küchen- und Kochgeräte, sowie Bügeleisen und zusätzlichen Leuchtmittel in den Zimmern ist verboten. Verwendet werden dürfen Wasserkocher o. ä. welche für die Zubereitung von Baby- oder Kindernahrung benötigt werden und durch die Unterkunftsverwaltung ausgegeben wurden bzw. deren Betrieb von der Unterkunftsverwaltung erlaubt wurde. Steckdosen dürfen nicht manipuliert und nur mit ordnungsgemäßen Steckern verwendet werden. Widerrechtlich aufgestellte und betriebene Elektrogeräte werden durch die Verwaltung oder den vertraglich verpflichteten Sicherheitsdienst eingezogen. Sie sind der Besitzerin/dem Besitzer beim Auszug oder bei Verwendung außerhalb der Unterkunft zurückzugeben. Geräte, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, werden unmittelbar auf Kosten der Besitzerin/ des Besitzers entsorgt. Geräte, die nicht innerhalb von 7 Tagen nach Auszug abgeholt werden, können auf Kosten der ehemaligen Besitzerin bzw. des ehemaligen Besitzers entsorgt werden.
- (4) Der Umgang mit offenem Feuer, sowie das Lagern brennbarer Stoffe und Flüssigkeiten sind in der Unterkunft verboten. Dies gilt auch für Kerzen. Der Besitz von Feuerwerkskörpern ist (auch zum Jahreswechsel) untersagt. Bei Zuwiderhandlungen werden die Gegenstände eingezogen.

- (5) In der Unterkunft, sowie in den Bereichen der Flucht- und Rettungstüren, herrscht striktes Rauchverbot. Dies gilt auch für die Bereiche vor den Fenstern. Rauchen ist nur in den ausgewiesenen Bereichen vor der Unterkunft erlaubt. Das Erhitzen von Kohle (insb. für Wasserpfeifen und Shishas) im Gebäude ist nicht gestattet.

## **§ 8 Abfallentsorgung**

- (1) Abfälle und Zigarettenkippen sind in den dafür vorgesehenen Müll- und Aschenbehältnissen zu sammeln. Es ist insbesondere verboten, Zigarettenkippen auf das Gelände bzw. in die Grünanlagen oder auf die Gehwege zu werfen.
- (2) Abfälle, Verpackungsmaterial und dergleichen sind zu zerkleinern. Es ist untersagt, Abfall, Gläser oder Flaschen neben den Müllcontainern oder im Freien abzustellen. Die Anweisungen zur Mülltrennung (z. B. Plastikmüll) sind zu befolgen. Essensabfälle sind umgehend in den dafür vorgesehenen Müllbehältnissen zu entsorgen.
- (3) Es ist verboten, die Abflüsse von Toiletten, Badewannen, Spül- und Waschbecken zur Abfallbeseitigung zu benutzen oder aus sonstigem Grund irgendwelche Gegenstände, die eine Verstopfung herbeiführen können, dort einzuführen.

## **§ 9 Waschen und Trocknen der Wäsche**

- (1) Das Waschen und Aufhängen von Wäsche in den Zimmern der untergebrachten Personen, an oder vor den Fenstern, an Heizkörpern und in Fluren ist untersagt.
- (2) Das Waschen und Aufhängen bzw. Trocknen der Wäsche ist nur in den zur Verfügung gestellten Räumen (=Waschküche) erlaubt.
- (3) Eine Haftung des Freistaats Bayern bei Diebstahl oder Beschädigung der Wäsche ist, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit des Verwaltungspersonals, ausgeschlossen.

## **§ 10 Allgemeine Hausruhe**

- (1) Von 22:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens besteht allgemeine Hausruhe. Lärmverursachende Tätigkeiten sind in dieser Zeit nicht gestattet.
- (2) Geräusche, insbesondere von Radiogeräten oder Handys sind auch außerhalb der Ruhezeiten auf Zimmerlautstärke zu halten.
- (3) Durch Zusammenkünfte in den Zimmern dürfen andere untergebrachte Personen in ihrer Wohnruhe nicht gestört werden.

## **§ 11 Zurverfügungstellung und Nutzung von WLAN**

- (1) Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung und Nutzung von WLAN in der dezentralen Unterkunft besteht nicht.

- (2) Sofern WLAN zur Verfügung gestellt wird, sind den untergebrachten Personen bei der Nutzung jegliche Handlungen untersagt, die gegen geltendes Recht verstoßen, Rechte Dritter verletzen oder gegen die Grundsätze des Jugendschutzes verstoßen. Insbesondere sind folgende Handlungen untersagt:
- das Einstellen, die Verbreitung, das Angebot und die Bewerbung pornografischer, gegen Jugendschutzgesetze, gegen Datenschutzrecht bzw. Gegen sonstiges Recht verstoßender bzw. Betrügerischer Inhalte, Dienste und Produkte;
  - die Veröffentlichung oder Zugänglichmachung von Inhalten, durch die andere Bewohner oder Dritte beleidigt oder verleumdet werden;
  - die Nutzung, das Bereitstellen und das Verbreiten von Inhalten, Diensten bzw. Produkten, die gesetzlich geschützt oder mit Rechten Dritter belastet sind, ohne hierzu ausdrücklich berechtigt zu sein;
  - die öffentliche Zugänglichmachung von urheberrechtlich geschützten Werken oder sonstige urheberrechtswidrige Handlungen, insbesondere bei der Nutzung von sog. „Internet-Tauschbörsen“ oder File-Sharing-Diensten.

## **§ 12**

### **Schilder, Flugblätter, Flyer und Plakate**

- (1) Das Anbringen von Schildern, Flugblättern, Flyern, Plakaten und sonstigen Anschlägen sowie die Auslage von Flyern jeglicher Art ist auf dem Gelände und in der Unterkunft grundsätzlich nicht gestattet; Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Unterkunftsleitung.
- (2) Das unbefugte Entfernen sowie Bemalen und Übermalen von Aushängen, Schildern und Hinweistafeln der Unterkunft ist verboten.

## **§ 13**

### **Parken und Befahren des Unterkunftsgebietes mit Kraftfahrzeugen**

- (1) Parken im direkten Umfeld der Unterkunft ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Unterkunftsverwaltung und des Hauseigentümers erlaubt.
- (2) Feuerwehrezufahren und Rettungswege sind zu jeder Zeit freizuhalten.
- (3) Das Befahren und Parken des Unterkunftsgebietes erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Freistaats Bayern bei Beschädigung oder Diebstahl des Fahrzeugs oder aus dem Fahrzeug ist, mit Ausnahme der Fälle von Vorsatz und Fahrlässigkeit des Verwaltungspersonals, ausgeschlossen.
- (4) Bei Zuwiderhandlung kann die Unterkunftsleitung oder der Hausbesitzer eine kostenpflichtige Entfernung des Kraftfahrzeugs auf Kosten der Eigentümerin/des Eigentümers bzw. der Verursacherin/ des Verursachers veranlassen.

## **§ 14**

### **Allgemeine Sicherheitsbestimmungen**

- (1) Das Betreten und Besteigen von vorhandenen Umzäunungen ist verboten.
- (2) Das Betreten und Besteigen von Bedachungen der Gebäude sowie Container ist

verboten.

- (3) Eltern obliegt die Aufsichtspflicht über ihre Kinder und sie haben Sorge zu tragen, dass ihre Kinder die Ordnung der Einrichtung beachten.

## **§ 15**

### **Verbotene Handlungen und verbotene Gegenstände**

- (1) Der Besitz von Waffen jeglicher Art (auch Gas- und Schreckschusspistolen sowie Anscheinswaffen) sowie sonstiger gefährlicher Gegenstände und Werkzeuge ist auf dem Gelände der dezentralen Unterkunft verboten. Verbotene Gegenstände werden eingezogen und der Polizei übergeben.
- (2) Der Besitz und Konsum alkoholischer Getränke ist auf dem Gelände der dezentralen Unterkunft verboten. Alkoholische Getränke werden eingezogen. Alkoholisierten bzw. berauschten oder aggressiven Personen kann der Zutritt zur Unterkunft versagt werden oder sie können der Unterkunft zeitweise verwiesen werden.
- (3) Der Besitz und der Konsum von Cannabis ist auf dem Gelände der dezentralen Unterkunft verboten. Der Anbau und die Anzucht von Hanfpflanzen zur Gewinnung von Cannabis ist auf dem Gelände der dezentralen Unterkunft verboten. Hanfpflanzen, Cannabis und Cannabinoide werden eingezogen und der Polizei übergeben.
- (4) Der Besitz und der Konsum von Suchtmitteln nach dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG), sowie der Handel mit diesen ist in der Unterkunft sowie dem direkten Umfeld der Unterkunft verboten. Verbotene Suchtmittel werden eingezogen und der Polizei übergeben.
- (5) In der dezentralen Unterkunft ist jegliche Art der Prostitution verboten.
- (6) Das Betreten der dezentralen Unterkunft mit Tieren, sowie das Halten, Füttern, Fangen und Töten von Tieren aller Art – Nutz-, Haus- und Kleintiere – in den Unterkünften, ist nicht gestattet. Ausgenommen vom Haltungs- und Betretungsverbot sind Begleithunde für Menschen mit Behinderung, Blindenführhunde sowie Polizeihunde. In begründeten Einzelfällen kann die Unterkunftsleitung weitere Ausnahmen zulassen.

## **§ 16**

### **Kontrollen und Kontrollbefugnisse**

- (1) Zum Schutz der Einrichtung und der untergebrachten Personen sind das Verwaltungspersonal sowie der Sicherheitsdienst berechtigt, unterzubringende Personen bei der Aufnahme insbesondere auf das Mitführen von in der Einrichtung verbotenen Gegenständen (§ 15) zu durchsuchen. Die Berechtigung des Verwaltungspersonals bzw. des Sicherheitsdienstes umfasst hierbei die Kontrolle des mitgeführten Gepäcks, sowie eine Durchsuchung der Oberbekleidung der Personen. Die Durchsuchung setzt das Einverständnis der zu durchsuchenden Person voraus und wird vom Verwaltungspersonal oder dem Sicherheitsdienst nicht mit Zwang durchgesetzt. Dabei werden die Kontrollen jeweils von Personen gleichen Geschlechts durchgeführt. Die Durchsuchung hat so zu erfolgen, dass das Ehrgefühl der durchsuchten Person nicht verletzt und die Verhältnismäßigkeit gewahrt wird. Personen, die verbotene Gegenstände mitführen und diese nicht freiwillig abgeben oder mit einer Durchsuchung nicht einverstanden sind, wird der Zugang verwehrt. Gegebenenfalls erfolgt die Hinzuziehung der Polizei.

- (2) Das Verwaltungspersonal sowie der Sicherheitsdienst sind berechtigt, untergebrachte Personen sowie sonstige Personen bei Betreten der Einrichtung und bei begründetem Verdacht auf dem Gelände insbesondere auf das Mitführen verbotener Gegenstände gem. § 15 zu kontrollieren und hierfür Taschen- und Schrankkontrollen durchzuführen. Absatz 1 gilt entsprechend.
- (3) Die Zimmer der untergebrachten Personen dürfen nach Ankündigung oder zu vorher festgelegten Terminen zur Gewährleistung und Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung (insbesondere Belegungs-, Zimmer- und Hygienekontrollen usw.) von dem Verwaltungspersonal sowie dem Sicherheitsdienst betreten werden.
- (4) Das Verwaltungspersonal sowie der Sicherheitsdienst können, ggf. in Begleitung von Personen anderer Stellen oder Organisationen, auch ohne vorherige Ankündigung oder vorher festgelegten Termin, auch im Falle der Abwesenheit der betroffenen untergebrachten Person, die Zimmer betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass
  - im Zusammenhang mit dem Aufenthalt einer Person in dem jeweiligen Zimmer eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit und Ordnung in der Einrichtung bevorsteht oder bereits eingetreten ist;
  - dringende bauliche, technische oder hygienische Mängel zu beheben sind;
  - unbefugte Personen aus der Einrichtung zu verweisen sind.
  - dies zur Durchführung von Rückführungsmaßnahmen erforderlich ist.
- (5) Während der allgemeinen Hausruhezeiten von 22:00 Uhr abends bis 06:00 Uhr morgens ist das Betreten der Zimmer der untergebrachten Personen im Fall des Abs. 3 und 4 nur in dringenden Fällen zulässig.

## **§ 17 Zuwiderhandlungen**

- (1) Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hausordnung können die untergebrachten Personen insbesondere in eine andere Unterkunft verlegt oder den untergebrachten Personen bzw. Besucherinnen und Besuchern sowie anderen der Hausordnung nach § 1 unterliegenden Personen ein Hausverbot erteilt werden.
- (2) Bei unbefugtem Betreten der Liegenschaft sowie bei Verstößen gegen ein bestehendes Hausverbot wird Strafantrag wegen Hausfriedensbruchs gestellt.
- (3) Strafrechtlich relevantes Verhalten wird zur Anzeige gebracht. Ordnungswidrigkeiten werden gemäß den jeweiligen Rechtsvorschriften geahndet. Privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Ansprüche werden geltend gemacht, insbesondere bei Sachbeschädigung oder dem Missbrauch von Notrufen.

## **§ 18 Schlussbestimmungen**

- (1) Die Hausordnung tritt ab sofort in Kraft.
- (2) Es gilt im Zweifel der Wortlaut der deutschen Hausordnung.
- (3) Früher ergangene Hausordnungen werden hiermit aufgehoben.